

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

TIERGESTÜTZTE FÖRDERMASSNAHMEN THERAPIEBEGLEITHUNDE



Inhaltsverzeichnis

I) Ausbildungsaufbau, -umfang, -module, -kosten	3
1. Ausbildungsaufbau	3
2. Ausbildungsumfang	3
3. Ausbildungsmodule	3
4. Ausbildungskosten und Ausbildungsdauer	5
5. Information zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss	5
5.1 Berechtigungen	5
5.2 Einsatzzeiten	5
II) Prüfungen	6
1. Erstantritt	6
1.1 Interne Prüfungen des ÖBdH.....	6
1.2 Überprüfung durch das Messerli Forschungsinstitut.....	6
2. Nachkontrollen durch das Messerli Forschungsinstitut	7
2.1 Voraussetzungen/Vorzulegen	7
2.2 Anmeldungen/Abrechnungen.....	8
2.3 Verpflichtende Fortbildungen	8
III) Grundsätzliche Vorgaben bzw. Hinweise	9
1. Mitgliedschaft	9
2. Anforderungen	9
2.1 Anforderungen an den Hundeführer	9
2.2 Anforderungen an den Hund.....	10
2.3 Anforderungen an das Team	10
3. Eignungstest	11
4. Anrechnungen	11
5. Ausbildungsabbruch	11
6. Rücktritt, Widerruf	11
7. Nichterschenen	11
8. Einverständnis und Informationsweitergabe bei Einsätzen	12
8.1 Einverständnis.....	12
8.2 Informationsweitergabe	12
9. Weitere Vorgaben	13
9.1 Abschussnachweise.....	13
9.2 Verpflichtende Ausbildungsoffenlegung.....	13
9.3 Kennzeichnungspflicht / Bekleidung	13
9.4 Übermittlung von erforderlichen Unterlagen an den ÖBdH	13
9.5 Copyright von Unterlagen des ÖBdH bzw. seiner Ausbilder	13
9.6 Evaluierung	13
9.7 Dokumentation / Qualitätssicherung	13
9.8 Arbeitsbedingungen	13
9.9 Hygienebedingungen	14
9.10 Gefahrenvermeidung	14
IV) Ausbildungsteam des ÖBdH Ressort tiergestützte Fördermaßnahmen	15
V) Basisinformationen tiergestützte Fördermaßnahmen	16
1. Therapiebegleithunde	16
1.1 Definition	16
1.2 Einsatzziele	16
1.3 Spezielle Einsatzbereiche	16
1.4 Aufgaben	16
2. Tiergestützte Pädagogik	17
2.1 Definition Präsenzhunde	17
2.2 Definition Schulbesuchshunde.....	17
2.3 Spezielle Voraussetzungen für den Einsatz	17
2.4 Spezielle Einsatzbereiche	17
2.5 Haftung.....	17
Impressum und Hinweise	18

I) Ausbildungsaufbau, -umfang, -module und -kosten

Ausbildungen finden berufsbegleitend statt. Ausbildungen starten bei mindestens 5 Anmeldungen.

1. Ausbildungsaufbau

Eignungstest

Modul 1	Vorbereitungskurs Grundgehorsam, Kontrollierbarkeit, Teamarbeit, Therapiehundearbeit
Modul 2	Vorträge (Live-Zooms)
Modul 3	Einsatzspezifische Trainingseinheiten, Hospitationen, Einsätze
Modul 4	Workshops
Modul 5	Interne Prüfungen (schriftliche und praktische Prüfungen)
Modul 6	Begleitunterlagen
Modul 7	Mündlich/praktische Überprüfung durch Prüfer des Messerli Forschungsinstituts

2. Ausbildungsumfang

Siehe Curriculum

3. Ausbildungsmodule

Modul 1 / Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in NÖ Korneuburg oder NÖ Moosbrunn statt. Der Kursort kann frei gewählt werden. Grundgehorsam, Kontrollier- und Beeinflussbarkeit des Hundes, Stresserkennung und -management, Vorbereitung auf die HAT SK inkl. Verhaltenstest, Verhalten im Alltag (Verhalten gegenüber anderen Hunden und fremden Menschen sowie in unterschiedlichen Situationen) Verhalten im Verkehr (Autos, Radfahrer, Kinderwagen, Rollstuhl etc.), Grundgehorsamsübungen: Leinenführigkeit, Sitz, Platz, Steh, Bleib. Spezifische Trainings zur Therapiebegleithundearbeit.

Modul 2 / Vorträge (Live-Zooms)

Kennenlern-Zoom mit Basisinfos zum Ausbildungsablauf
Basiswissen zur tiergestützten Therapie
Einsatzvorbereitung, Einsatzmanagement, Settingaufbau
Einsätze Daten und Fakten
Ausdrucksverhalten des Hundes
Lerntheorien Basis und Einsatz
Stress und Stressmanagement beim Hund

Modul 3 / Einsatzspezifische Trainingseinheiten, Hospitationen, Einsätze

Die Trainingseinheiten finden in der Trainingshalle NÖ Korneuburg, in Pensionistenheimen in Wien 1150, 1160 bzw. 1170 bzw. Gablitz, und in Schulen in Wien 1150 bzw. NÖ Korneuburg statt.
Einsatz mit Figuranten, Teameinschätzung, Infos zu Stresserkennung und -management sowie Entspannung, Besprechung in, Tipps.
Einsatz- und therapiespezifische Trainings bei Kindern, Jugendlichen älteren Personen, Personen mit physischen und kognitiven Einschränkungen und besonderen Bedürfnissen, Einsätze bei Personen unterschiedlichen Geschlechts, inkl. Endbeurteilung und Besprechung.

Modul 4 / Workshops

Die Workshops finden in der Trainingshalle NÖ Korneuburg statt.
Workshop Vorbereitung auf den Realeinsatz, Einsatzgestaltung und -management, „Ideenkoffer“
Workshop Prüfungsvorbereitung, Aufgabenstellungen

Modul 5 / Interne Prüfungen

- Schriftliche Prüfungen beim ÖBdH
Multiple Choice Tests zu den Bereichen HAT SK (Kynologie) und tiergestützte Intervention
(beide Prüfungen online Multiple Choice)
- Praktische Prüfung beim ÖBdH Hundealltagstauglichkeitsprüfung HAT SK
Wesenstest und Verkehrsteil der HAT SK werden auch bei den Einsätzen überprüft.
NÖ Korneuburg, NÖ Moosbrunn oder bei Prüfern in ganz Österreich.
Auf Wunsch kann fakultativ auch gleichzeitig die Prüfung HAT 1 abgelegt werden. Nach positiver
Absolvierung der Prüfungen HAT SK und HAT 1 kann der NÖ Hundepass ausgestellt werden.
- Praktische Vorprüfung beim ÖBdH zum Bereich Therapiebegleithund
NÖ Korneuburg oder NÖ Moosbrunn

Modul 6 / Begleitunterlagen

Begleitunterlagen Überblick

Begleitunterlage 1

Basiswissen Ethologie

Entwicklungsphasen des Hundes

Ausdrucksverhalten des Hundes

Hundehaltung und Erziehung des Hundes

Lernverhalten des Hundes, Lerntheorie, Konsequenzen der operanten Konditionierung

Erziehungshilfen pro und contra

Ernährung des Hundes Basiswissen

Anatomie, Morphologie, Physiologie des Hundes

Häufige Erkrankungen beim Hund, Impfungen, Zoonosen und Parasiten

Erste Hilfe beim Hund

Stress und Stressmanagement beim Hund

Tierschutzgesetz, Gesetze, Vorschriften, Ethik

Begleitunterlage 2

Grundlagenwissen zu Therapietieren

Betreuungsphasen einer Therapie

Der Hund in der Physio-, Ergo-, Logo- und Psychotherapie sowie in der Sonderpädagogik

Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen

Kommunikation und Gesprächsführung

Umgang mit gehörlosen, sehbehinderten, blinden, todkranken oder sterbenden Menschen

Stress und Stressmanagement beim Hundeführer

Entspannung beim Hund

Hygiene und Gefahren beim Einsatz, Qualitätssicherung und Ethik

Begleitunterlage 3

Medizinische Grundlagen

Geriatrische Krankheitsbilder

Neurologische Krankheitsbilder

Onkologische Krankheitsbilder

Orthopädische Krankheitsbilder

Psychologische Krankheitsbilder

Weitere Begleitunterlagen

Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Therapiebegleithundeführer (Messerli Forschungsinstitut)

Hunde in der Schule (Bundeministerium für Frauen und Gesundheit)

Richtlinien für den Umgang mit Assistenzhunden und Therapiebegleithunden in Gesundheitseinrichtungen (MA 15)

Weiters gibt es eine List zu empfohlener weiterführender Literatur.

Modul 7 / Mündlich/praktische Überprüfung durch Prüfer des Messerli Forschungsinstituts der Vet. Med. Wien

Die Überprüfung findet in der Trainingshalle, NÖ Korneuburg statt.

4. Ausbildungskosten und Ausbildungsdauer

Die Ausbildungskosten werden jährlich festgelegt und inkludieren alle Ausbildungsinhalte. Nicht inkludiert sind folgende Kosten: Tierärztliche Freigabe zu Beginn, mündlich/praktische Abschlussprüfung beim Messerli Forschungsinstitut und damit zusammenhängende weitere Kosten (tierärztlicher Befund, Kotuntersuchung), Kosten der jährlichen Nachkontrollen durch das Messerli Forschungsinstitut, Kosten für verpflichtende Fortbildungen nach Ausbildungsabschluss, verpflichtende Mitgliedschaft beim ÖBdH und fakultativ absolvierte weitere Trainingsstunden. Wurde der Eignungstest nicht bestanden, sind lediglich die Kosten dafür zu bezahlen. Eine Ausbildungsanmeldung wird durch Nichtbestehen des Eignungstests unwirksam. Die Ausbildung dauert – je nach Absolvierung aller Module und ob es sich um Start Frühjahr oder Herbst handelt – 7 bis 10 Monate (da in den Monaten Juli/August bzw. Dez./Jänner keine bzw. wenig Fortbildungen/Einsätze stattfinden). Genauere Infos siehe Curriculum.

5. Informationen zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss

5.1 Berechtigungen

Es wird -die Berechtigung erworben, als Mensch/Hunde-Team im Bereich Therapiebegleithunde sowie tiergestützte Pädagogik Schulpräsenz Hunde und Schulbesuchshunde tätig zu werden. Berechtigungen sind an die Nachkontrollen, Fortbildungen und Untersuchungen des Hundes gebunden. Abgeschlossene Ausbildungen berechtigen nicht dazu, selbst Hund-Menschen-Teams auszubilden.

5.2 Gesetzlich festgelegte Einsatzzeiten

Therapiebegleithunde

- Maximale Dauer pro aktivem Einsatz 45 Minuten.
 - Maximal 2 Einsätze pro Woche (in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche).
 - Maximal 8 Einsätze pro Monat.
 - Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.
- Der ÖBdH ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben.

Schulpräsenz Hunde

- Pro durchgehender Präsenz zwei Unterrichtsstunden. Kann sich der Hund in der Zwischenzeit zurückziehen und werden ihm ausreichende Ruhepausen ermöglicht (z.B. gut konditionierter Kennel im Nebenraum), kann die Einsatzzeit fallweise bis vier Unterrichtsstunden pro Tag betragen.
- Maximal 2x pro Woche (in Ausnahmefällen 3x pro Woche).
- Maximal 8x pro Monat.
- Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.

Schulbesuchshunde

- Maximale Dauer pro aktivem Einsatz 45 Minuten.
 - Maximal 2 Einsätze pro Woche (in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche).
 - Maximal 8 Einsätze pro Monat.
 - Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.
- Der ÖBdH ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben.

II) Prüfungen

1. Erstantritt

1.1 Interne Prüfungen des ÖBdH

schriftliche Prüfung, praktische Prüfung HAT SK, praktische Vorprüfung Therapiebegleithunde

- Schriftliche Prüfungen werden online durchgeführt.
- Prüfungstermine für die praktischen HAT-SK Prüfungen werden pro Halbjahr 2-4x in NÖ Korneuburg angeboten. Weiters kann die HAT SK auch bei Kooperationspartnern in den Bundesländern abgelegt werden. Der Wesenstest und Verkehrsteil der HAT-SK Prüfung wird auch bei den Einsätzen beurteilt.
- Prüfungstermine für die praktische Therapiebegleithunde-Vorprüfungen werden pro Halbjahr 2-4x in NÖ Korneuburg angeboten.

Prüfer/Prüfungskommissionen HAT SK und Therapiebegleithunde-Vorprüfung

Die Prüfungskommission muss immer aus zwei fachkundigen Prüfern bestehen. Ist dies nicht gegeben, müssen Prüfungen mittels Video dokumentiert und der zweiten fachkundigen Prüferin übermittelt werden. Der Prüfungskommission darf maximal eine Person als Beisitz angehören, die mit dem zu prüfenden Mensch/Hund-Gespann in verwandtschaftlichem Verhältnis steht oder im gleichen Haushalt lebt. Prüfungen sind bestanden, wenn alle Teile der Prüfung erfolgreich absolviert wurden. Wird in einem Teilbereich die Note mangelhaft (nicht bestanden) ergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Leistungsnachweis / Ausweis HAT

Alle HAT-Prüfungen und Kontrollen sind im Leistungsnachweis einzutragen.

Der Ausweis HAT SK wird den Prüflingen ausgefolgt.

Weitere Informationen zu HAT Prüfungen finden Sie in der Prüfungsordnung des ÖBdH.

<https://www.oebdh.at/index.php/hundesport>

1.2 Überprüfung durch das Messerli Forschungsinstitut

Voraussetzungen / Vorzulegen

Voraussetzungen für den Hundeführer

- Mindestalter 18 Jahre, Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

Voraussetzungen für den Hund

- Mindestalter 24 Monate
- Haftpflichtversicherungsnachweis (mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro)
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen. Wird dem ÖBdH eine tierärztliche Bestätigung vorgelegt, dass die Einsatzfähigkeit gegeben ist, obliegt die Verantwortung dem Hundebesitzer bzw. Tierarzt.

Gesundheitliche Eignung des Hundes

- Der Hund ist in gesundheitlich gutem und gepflegtem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Vorlage des Impfpasses. Gültige - für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter - müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) muss vorgelegt werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein.

Freigabe des Leitungsteams

Das Leitungsteam wird von allen an den Ausbildungen beteiligten Personen regelmäßig über den Ausbildungsstand informiert und gibt die Freigabe zur Prüfung. Das Leitungsteam hat das Recht, gegebenenfalls weitere Ausbildungsteile zu verlangen und eine Freigabe erst danach zu erteilen. Ist eine Freigabe nicht gegeben, besteht das Recht, einen Prüfungsantritt über den ÖBdH zu verweigern.

Vorzulegende Ausbildungsnachweise

- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfung
- Nachweis der Einschulungen am Klienten (Assistenzeinsätze / inklusive Datum und Dauer) in den letzten 12 Monaten vor Prüfungsantritt, in mindestens 2 verschiedenen Institutionen, mit mindestens 2 Einsatzgebieten und Personen unterschiedlichen Alters gemeinsam mit einem/einer PraxisanleiterIn.
- Die aktive Mitarbeit muss durch eine mindestens 80%ige Anwesenheit während der Ausbildung nachgewiesen werden. Die Anwesenheit wird durch die Ausbilder des ÖBdH dokumentiert.

Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie in der Prüfungsordnung des Messerli Forschungsinstituts.

<http://www.vetmeduni.ac.at/de/therapiebegleithunde/pruefung/pruefungsordnung/>

Anmeldungen/Verrechnung

- Anmeldungen für die Sammelprüfungen (mind. 6 Teilnehmer, maximal 12 Teilnehmer) müssen bis spätestens zum 8. des Vormonats festgelegt werden. Die Anmeldung beim Messerli Forschungsinstitut erfolgt durch den ÖBdH bis zu diesem Datum.
- Die Übermittlung der notwendigen Unterlagen muss von den Prüflingen bis spätestens 3 Wochen vor der Prüfung an den ÖBdH erfolgen. Die Übermittlung an das Messerli Forschungsinstitut erfolgt gesammelt bis spätestens 2 Wochen vor der Prüfung durch den ÖBdH.
- Die Rechnungslegung für die Prüfung erfolgt durch das Messerli Forschungsinstitut an den ÖBdH. Die Weiterverrechnung erfolgt durch den ÖBdH an die Prüflinge. Die Rechnungslegung für das Zertifikat erfolgt durch das Messerli Institut direkt an die Prüflinge.

2. Nachkontrollen durch das Messerli Forschungsinstitut

- Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind jährliche Überprüfungen durch das Messerli Forschungsinstitut für alle Teams verpflichtend. Die Überprüfungen sind rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) durchzuführen. Es ist Sache des Hundehalters für die jährlichen Überprüfungen zu sorgen.
- Bei Nachkontrollen müssen mindestens **12 Einsätze** (inkl. Datum und Dauer) seit der Erstprüfung bzw. seit der letzten Nachkontrolle durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden (Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt. Diese müssen der Prüfstelle vorab gemeldet werden.
- Weiters sind **20 Fortbildungsstunden** innerhalb von jeweils 2 Jahren nachzuweisen.
- Die Rechnungslegung der Nachkontrollen erfolgt durch das Messerli Forschungsinstitut an den ÖBdH.

2.1 Voraussetzungen / Vorzulegen

Hundeführer

- Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Nachweis von 12 Einsätzen am Klienten (inklusive Datum und Dauer und Bestätigung der Institution)
- Nachweis von 20 Fortbildungsstunden

Hund

- Haftpflichtversicherungsnachweis (mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro)

Gesundheitliche Eignung

- Der Hund ist in gesundheitlich gutem und gepflegtem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Vorlage des Impfasses. Gültige, für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) muss vorgelegt werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein.

2.2. Anmeldungen/Verrechnung

- Anmeldungen für die Sammelprüfungen (mind. 6 Teilnehmer, maximal 12 Teilnehmer) müssen bis spätestens zum 8. des Vormonats festgelegt werden. Die Anmeldung beim Messerli Forschungsinstitut erfolgt durch den ÖBdH bis zu diesem Datum.
- Die Übermittlung der notwendigen Unterlagen muss von den Prüflingen bis spätestens 3 Wochen vor der Prüfung an den ÖBdH erfolgen. Die Übermittlung an das Messerli Forschungsinstitut erfolgt gesammelt bis spätestens 2 Wochen vor der Prüfung durch den ÖBdH.
- Die Rechnungslegung für die Prüfung erfolgt durch das Messerli Forschungsinstitut an den ÖBdH. Die Weiterverrechnung erfolgt durch den ÖBdH an die Prüflinge.

2.3 Verpflichtende Fortbildungen

Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind regelmäßige fachspezifische Fortbildungen für alle Teams im Ausmaß von **20 Stunden** jeweils innerhalb von 2 Jahren (beginnend ab dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut) verpflichtend. Die Fortbildungen müssen vom Messerli Forschungsinstitut anerkannt sein.

Es ist Sache der Hundehalter für die Absolvierung seiner Fortbildungen zu sorgen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Durch die Kooperation mit dem Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie TVT können vielfältige Aus- und Weiterbildungen angeboten in Theorie und Praxis werden.

III) Grundsätzliche Vorgaben bzw. Hinweise

1. Mitgliedschaft

- ☑ Für die Absolvierung von Ausbildungen und Prüfungen ist eine Mitgliedschaft beim ÖBdH verpflichtend.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an den Hundeführer

- **Altersvorgaben**
 - Mindestalter bei Ausbildungsbeginn**
18 Jahre
 - Höchstalter bei Ausbildungsbeginn**
Es gibt keine Einschränkung. Der Hundeführer muss physisch und psychisch in der Lage sein, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen.
 - Höchstalter für die Einsatzfähigkeit**
Es gibt keine Einschränkung. Der Hundeführer muss physisch und psychisch in der Lage sein, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen.
- **Psychische Eignung**
 - Psychische Stabilität
 - Belastbarkeit
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Verantwortungsbewusstsein
 - Bereitschaft zu Fortbildungen
- **Fachwissen / Training**
 - Aneignung von Basiswissen hinsichtlich Lernverhalten, Lerntheorien, Stress, Stressmanagement, Beruhigungs- und Beschwichtigungssignalen, infektiösen Erkrankungen, Parasiten, Zoonosen, erste Hilfe beim Hund.
 - Erkennen und Beachten der Belastungsfähigkeit des Hundes, von Stresszeichen und Überforderung bei Einsätzen. Die Verantwortlichkeit im Bezug auf die Hundegesundheit liegt immer beim Hundeführer. Dieser ist dafür verantwortlich, seinen Hund zu lesen, Überforderung und Stress zu erkennen und ihn aus einer zu stark belastenden, für den Einsatz bedenklichen Situation zu entfernen.
 - Training basierend auf modernen Erkenntnissen der Ethologie, gewaltfrei, basierend auf positiver Verstärkung.
 - Auszubildende des ÖBdH verpflichten sich, ihren Hund in ausgezeichnetem Pflegezustand zu halten, die geforderten Kontrollen und präventiven Maßnahmen einzuhalten, eine artgerechte Haltung zu ermöglichen (keine Zwingerhaltung, Leben im Familienverband, ausreichend Sozialkontakte, ausreichende Auslaufzeiten und -möglichkeiten), auf eine gesunde Ernährung des Hundes zu achten und dem Hund die notwendigen Ruhezeiten (ca. 17 Std. täglich), vor allem nach Einsätzen, zu ermöglichen.
 - Auszubildende des ÖBdH verpflichten sich, nach dem Österr. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) und der 56. Verordnung „Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ zu handeln. Darüber hinaus verpflichten sich AbsolventInnen keine Methoden anzuwenden oder zu empfehlen, die bei einem Tier zu psychischen oder physischen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen (können), es in schwere Angst versetzen oder massiv unter Stress setzen.

2.2 Anforderungen an den Hund

- **Rassevorgabe**
Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich Rassen bzw. Größen der Hunde.
Ein Hund muss möglichen Belastungen, je nach Einsatzgebiet, gewachsen sein.
- **Altersvorgaben**
 - Mindestalter bei Ausbildungsbeginn**
12 Monate; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und den Entwicklungsstand sowie das zukünftige Einsatzgebiet Rücksicht zu nehmen.
 - Höchstalter bei Ausbildungsbeginn**
5 Jahre; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und Befinden des Hundes einzugehen und die tierärztliche Begutachtung zu berücksichtigen.
 - Mindestalter bei Ablegen der Prüfung**
24 Monate, Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und den Entwicklungsstand sowie das zukünftige Einsatzgebiet Rücksicht zu nehmen.
 - Höchstalter für die Einsatzfähigkeit**
12 Jahre; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und Befinden des Hundes einzugehen und die tierärztliche Begutachtung zu berücksichtigen.
- **Gesundheitliche Eignung**
 - Eine gültige Impfung gegen Tollwut, muss gegeben sein (Impfnachweis oder Titerbestimmung).
 - Ekto- und Endoparasitenprävention muss gegeben sein.
 - Eine tierärztliche Einsatztauglichkeitsbescheinigung (klinische Untersuchung inkl. parasitologischer Kotuntersuchung, orthopädischer Untersuchung, Röntgenuntersuchung bei Verdachtsdiagnosen, neurologischer Untersuchung, und Verhaltensbeurteilung beim Besuch) muss vorliegen.
 - Tierärztliche Nachkontrollen 1x jährlich im gleichen Umfang wie bei der Erstfreigabe müssen vorgewiesen werden.
 - Trächtige, säugende oder läufige Hündinnen dürfen nicht eingesetzt werden.
- **Psychische Beurteilung / Wesensbeurteilung**
 - Akzeptables Verhalten gegenüber unterschiedlichsten Menschentypen in unterschiedlichen Altersstufen, mit unterschiedlichen Verhaltensweisen und –reaktionen, mit ev. „eigenartigen“ Körperhaltungen und Behinderungen sowie in unterschiedlichen Situationen und gegenüber anderen Hunden bzw. Tieren (je nach Einsatzgebiet) muss gegeben sein.
 - Folgende Merkmale müssen gegeben sein: Sehr gute Sozialisierung, sehr gut Kontrollierbarkeit, Selbstsicherheit, Unbefangenheit, hohe Belastbarkeit, Kontaktfreudigkeit, Freundlichkeit, hohe Reizschwelle, hohe (Stress-)Toleranz, geringe Geräuschempfindlichkeit, Toleranz gegenüber verschiedenen Untergründen, geringe Ablenkbarkeit, hohe Konzentrationsfähigkeit.
- **Gehorsam/Kontrollierbarkeit**
Der Hund muss immer unter der Kontrolle des Hundeführers und jederzeit abrufbar sein.
Grundgehorsam muss gegeben sein (Freifolge, Leinenführigkeit, Sitz, Platz, Steh, Absetzen und Ablegen, Abrufen). Sollten Defizite vorliegen, kann sich die Anzahl der notwendigen allgemeinen Trainingseinheiten erhöhen (die Kosten sind nicht in den Grundkosten inkludiert).
- **Haftpflichtversicherung und Registrierung**
Haftpflichtversicherungsnachweis mit Mindestdecksumme 1,5 Mio € unter Angabe von Namen, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition „Therapiebegleithund“.

2.3 Anforderungen an das Team

- Sowohl Hundehalter als auch Hund werden für Ihre Aufgaben geschult und sind nur als Team einsatzfähig. Der Hund darf in seiner Tätigkeit nur vom registrierten Hundeführer geführt werden.
- Es wird eine harmonische, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer erwartet.
- Eine freundliche und enge Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal in Bereichen, in denen das Team zum Einsatz kommt (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Pädagogik etc.), ist erwünscht.

3. Eignungstest

- Der Eignungstest kann unabhängig von einer begonnenen Ausbildung abgelegt werden.
- Beim Eignungstest werden Sozial- und Umweltverhalten und Gehorsam geprüft sowie die, je nach Einsatzgebiet unterschiedlichen Erfordernisse für den Einsatz.
- Der Eignungstest wird durch befugte Mitglieder des ÖBdH-Ausbildungsteams durchgeführt.
- Die Kosten für den Eignungstest werden entweder extra verrechnet (keine nachfolgende Ausbildung) oder gemeinsam mit den Kosten für die Ausbildung.
- Wird der Eignungstest nicht bestanden, entstehen keine weiteren Kosten. Eventuell bereits eingereichte Ausbildungsanträge werden für nichtig erklärt.

4. Anrechnungen

- Wenn Pflichtinhalte der Ausbildung bereits im Vorfeld absolviert wurden, kann dem ÖBdH dies vor dem Eignungstest mitgeteilt und Bestätigungen vorgelegt werden.
- Im Vorfeld angeeignetes Wissen bzw. angeeignete Fertigkeiten, werden beim Eignungstest (bzw. zu einem anderen Zeitpunkt vor Ausbildungsbeginn) überprüft.
- Ist das notwendige Wissen / die notwendige Fertigkeit gegeben, können Module bzw. Teilbereiche der Ausbildung angerechnet werden, müssen nicht nochmals absolviert werden und die Ausbildung vergünstigt sich.

5. Ausbildungsabbruch

- Kommt es innerhalb der ersten 4 Wochen nach Ausbildungsstart zu einem Abbruch der Ausbildung durch die Auszubildende / den Auszubildenden, werden ev. bereits verrechnete und nicht konsumierte Ausbildungsteile aliquot rückerstattet bzw. werden noch nicht bezahlte, aber konsumierte Ausbildungsteile verrechnet.
- Kommt es ab 4 Wochen nach Ausbildungsstart zu einem Abbruch der Ausbildung durch die Auszubildenden, sind die vollen Ausbildungskosten zu bezahlen.
- Kommt es zu einem Nicht-Antritt von Prüfungen durch Entscheidung der Auszubildenden sind die vollen Ausbildungskosten zu bezahlen.
- Mit einem Ausbildungsabbruch verbundene Bearbeitungsgebühren können verrechnet werden.
- Sollten Voraussetzungen (teilnehmender Hund, teilnehmende/r Hundeführer/in) sich während der Ausbildung ändern, sodass die Voraussetzungen für die Ausbildung/Prüfungen nicht mehr gegeben sind oder der Codex des ÖBdH verletzt wird, steht es dem ÖBdH zu, eine Ausbildung abzubrechen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch durch den ÖBdH, werden nicht konsumierte Ausbildungsteile aliquot rückerstattet bzw. werden noch nicht bezahlte, aber konsumierte Ausbildungsteile verrechnet

6. Rücktritt, Widerruf

Eine Anmeldung zu Ausbildung ist verbindlich.

Der Ausbildungsvertrag kann innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung einer Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an den ÖBdH (office@oebdh.at). Wird vom Widerrufsrecht nicht Gebrauch gemacht, sind (nach Ablauf der Widerrufsfrist) die Ausbildungskosten je nach Zeitpunkt des Abbruchs zu bezahlen.

Auch dem ÖBdH steht es zu, Ausbildungen abzubrechen, wenn sich während der Ausbildung Voraussetzungen ändern, sodass die Voraussetzungen für Ausbildung/Prüfung nicht mehr gegeben sind oder der Codex des ÖBdH verletzt wird. Die Abrechnung erfolgt aliquot (konsumierte/nicht konsumierte Ausbildungsteile / erfolgte Zahlungen).

7. Nichterscheinen

Bei nichtentschuldigtem bzw. unbegründetem Nichterscheinen zu Pflichtteilen der Ausbildung sind nachzubringende Ausbildungsteile zusätzlich zu bezahlen. Terminabsagen sind bis spätestens 24 Stunden vor Termin durchzuführen.

8. Einverständnis und Informationsweitergabe bei Einsätzen

8.1 Einverständnis

Therapiebegleithunde

Vor einem Einsatz ist das Einverständnis aller Beteiligten einzuholen, z.B.:
Pflegeheimleitungen, Leitungen von Pensionistenwohnheimen, Leitungen von
Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Pflorgeteam einer Station, Lehrerteam einer Klasse,
Patienten / Bewohner eines Krankenhauses/Pflegeheims/Wohnheimes.

Der Einsatz von Therapiebegleithunden im Unterricht setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Schüler in den betroffenen Klassen voraus. Leidet ein Schüler an Hundehaarallergie oder an Hundephobie, hat ein Einsatz des Hundes in dieser Klasse zu unterbleiben. Das gilt ausdrücklich nicht für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a BBG: Hier haben die Interessen und Bedürfnisse behinderter Schüler Vorrang.

Präsenz- oder Schulbesuchshunde

Der Einsatz von Präsenz- oder Schulbesuchshund im Unterricht setzt das Einverständnis der Schulleitung sowie der Erziehungsberechtigten der Schüler in den betroffenen Klassen voraus.
Leidet ein Schüler an Hundehaarallergie oder an Hundephobie, hat ein Einsatz des Hundes in dieser Klasse zu unterbleiben. Das gilt ausdrücklich nicht für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a BBG: Hier haben die Interessen und Bedürfnisse behinderter Schüler Vorrang.

8.2 Informationsweitergabe

Therapiebegleithunde

Vor dem Einsatz von Therapiebegleithunden sind weitere ev. involvierte Personen zu informieren. Dies betrifft z.B.: Stationschwester, Portiere, Schulwarte, Lehrerkollegium.

Präsenz- oder Schulbesuchshunde

Da der Einsatz von Präsenz- bzw. Schulbesuchshunden als wichtige Frage des Unterrichts und der Erziehung anzusehen ist, sind die Organe der Schulpartnerschaft im Sinn der §§ 63a Abs. 2 bzw. 64 Abs. 2 SchUG von dieser Maßnahme und den damit in Verbindung stehenden pädagogischen Absichten zu informieren. Ebenso sind – soweit erforderlich – das Lehrkollegium und der Schulwart/Portier von beabsichtigten Einsätzen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Überprüfung der Zertifizierung:

Das Zertifikat des Messerli Forschungsinstituts muss der Leitung von Institutionen/Schulen etc. vorgelegt werden. Die Leitungen überprüfen auf der Homepage des Messerli Forschungsinstituts, ob das Team gelistet ist. Eine Kopie des Zertifikats wird von der Leitung aufbewahrt.

Versicherung / Hundehaltung-Formular:

Darüber hinaus hat sich die Leitung das Vorliegen der für das Halten von Hunden erforderlichen Versicherung durch Unterschrift des Hundehalters auf einem Formular (das in den Institutionen aufliegt) bestätigen zu lassen. Das unterschriebene Formular bleibt bei der Leitung.

9. Weitere Vorgaben

9.1. Abschussnachweise

Nach positiv absolvierter Ausbildung erhält das Team ein Zertifikat, einen Ausweis und Aufnäher.

9.2 Verpflichtende Ausbildungsoffenlegungen

Alle Hundeführer und Ausbilder im Bereich der tiergestützten Therapie, die vom ÖBdH ausgebildet wurden und/oder für den ÖBdH tätig sind, verpflichten sich, die Information zu Ausbildungen, Prüfungen und Tätigkeiten im Hinblick auf den ÖBdH der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen (z.B. auch Homepage). Das Logo des Verbandes kann zu diesem Zweck kostenfrei angefordert werden. Der ÖBdH verpflichtet sich, einsatzfähige Teams auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

9.3 Kennzeichnungspflicht / Bekleidung

- Bei Einsätzen ist das Team (Hundeführer und Hund) zu kennzeichnen:
Therapiebegleithunde: Es muss Warnkleidung von Mensch und Hund getragen werden bzw. muss eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (Logoaufdrucke etc.) bei Mensch und Hund gegeben sein.
Tiergestützte Pädagogik: Es muss eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (Logoaufdrucke etc.) beim Hund gegeben sein.
- Hunde sind ausschließlich über gutschitzende Brustgeschirre zu führen.

9.4 Übermittlung von erforderlichen Unterlagen an den ÖBdH

Alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Versicherungs- und Impfnachweise sowie Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise sind dem ÖBdH selbständig und rechtzeitig vorzulegen.

9.5 Copyright von Unterlagen des ÖBdH bzw. seiner Ausbilder

Alle Unterlagen, die vom ÖBdH oder Ausbildern, die für den ÖBdH tätig werden, ausgegeben werden und alle Informationen, die während den Ausbildungen übermittelt werden, obliegen dem Copyright des ÖBdH bzw. der Ausbilder. Es ist streng untersagt, Unterlagen bzw. Informationen jedweder Art an andere Personen weiterzugeben bzw. fremden Personen Zugang zu diesen Unterlagen bzw. Informationen zu gewähren.

9.6 Evaluierung

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilungen sind Evaluierungen vorgesehen.

9.7 Dokumentation/Qualitätssicherung

Jeder Einsatz eines Teams ist schriftlich zu dokumentieren. Nachweise über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und durchgeführte Kontrolluntersuchungen sind bei den jährlichen Kontrollterminen zu erbringen.

9.8 Arbeitsbedingungen

Einsatzzeiten werden maßgeblich durch äußere Arbeitsbedingungen (Raumgröße, Anzahl der Personen, medizinische Apparaturen, Gerüche, Temperaturen etc.) und durch das Klientel, mit dem gearbeitet wird (Kinder, Ältere, körperlich/geistig behinderte, Komapatienten etc.) bestimmt. Einsatzzeiten haben sich auch nach der Belastbarkeit des jeweils eingesetzten Hundes zu richten. Zeichen von Stress, Überforderung und Ende der Belastbarkeit müssen erkannt und berücksichtigt werden. Die konkreten maximalen Einsatzzeiten sind bei den jeweiligen Ausbildungen definiert.

9.9 Hygienebedingungen

- Hunde dürfen nicht in Küchenbereiche mitgenommen werden.
- Der Kontakt der Hunde mit Lebensmitteln in den Einrichtungen ist zu vermeiden.
- Hunde dürfen nicht auf Akutstationen bzw. -ambulanzen mitgenommen werden, wo damit zu rechnen ist, dass die Hunde ev. mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Berührung kommen oder die Gefahr besteht, dass die Hunde durch ein gewisses Stresslevel übersehen und ev. verletzt werden oder die dort Arbeitenden in ihren Tätigkeiten behindern.
- Das Küssen auf Nase / Schnauze der Hunde durch betreute Personen ist zu vermeiden.
- Nach dem Kontakt mit den Hunden wird geraten, die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Wird ein Hund zu einem Betreuten in ein Bett/einen Lehnstuhl o.ä. gelegt, bzw. legt sich der Hund selbst dorthin, ist vorher eine Decke auszubreiten.
- Weiterführende Informationen sind in den Unterlagen „Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ (Robert Koch Institut), die bei Ausbildungsstart übermittelt werden, zu finden.

9.10 Gefahrenvermeidung

Trotz hoher Qualitätskriterien und Kontrollen muss bewusst sein, dass die Gefahr der Übertragung von bakteriellen oder viralen Infektionen und Pilzinfektionen oder Ekto- und Endoparasiten, der Auslösung von Allergien, der Verletzung durch Biss- und Kratzverletzungen und durch Unfälle (z.B. Stolpern über einen Hund etc.) naturgemäß gegeben ist.

Alle Ausgebildeten verpflichten sich, diese Gefahren so gering als möglich zu halten. Durch Einhaltung aller Vorschriften, Beachtung der Stresszeichen des Hundes und kontrolliertem, bedachtem Umgang mit zu Betreuenden und Hund die sind Gefahren erfahrungsgemäß als gering einzuschätzen.

Im Sinne der Gefahrenvermeidung wird geraten nachfolgende Personen nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, im Beisein des Arztes oder im Zweifelsfall nicht zu besuchen:

- Patienten mit schweren Störungen des Immunsystems aus welchen Gründen auch immer (z.B. Asthma, schwere Allergieformen, schwere Formen von Neurodermitis),
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. akute Erkrankung, akuten Infektionen) und
- Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen.

IV) Ausbildungsteam des ÖBdH tiergestützte Fördermaßnahmen

Belada Susanne	<p>Organisatorische Leitung Einsatztrainings, Trainings und Prüfungen Unterordnung zert. Tierpsychologin, Spezialisierung Hund (ATN) ACPD-T-I Austrian Certified Professional Dog Trainer-Instruktor ACPD-BC Austrian Certified Professional Dog Behaviour Consultant Vorsitzende des ÖBdH Leiterin des SzTVT / der ATVT alle Aus- und Weiterbildungen siehe https://www.sztvt.at/susanne-belada/</p>
Glatz Sandra	<p>Praktische Leitung Vorträge, Einsatztrainings, Trainings und Prüfungen Unterordnung dipl. Gesundheits- und Krankenschwester Fachkraft für tiergestützte Intervention und tiergestützte Fördermaßnahmen zert. Hundetrainerin Level 3 (SzTVT) dipl. Verhaltensberaterin für Hunde Level 1 (SzTVT) Doggyfit © Hunde Fitness- und Bewegungstrainerin (SzTVT) ACPD-T, Austrian Certified Professional Dog Trainer ACPD-BC Austrian Certified Professional Dog Behaviour Consultant alle Aus- und Weiterbildungen siehe https://www.sztvt.at/sandra-glatz/</p>
Hufnagl Gerlinde	<p>Praktische Leitung Vorträge, Einsatztrainings, Trainings und Prüfungen Unterordnung Sonderschullehramt Fachkraft für tiergestützte Intervention und tiergestützte Fördermaßnahmen Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin (Messlerli Institut) zert. Hundetrainerin Level 2 (SzTVT) dipl. Verhaltensberaterin für Hunde Level 1 (SzTVT) Doggyfit © Hunde Fitness- und Bewegungstrainerin (SzTVT) ACPD-T, Austrian Certified Professional Dog Trainer ACPD-BC Austrian Certified Professional Dog Behaviour Consultant Alle Aus- und Fortbildungen siehe https://www.sztvt.at/gerlinde_hufnagl/</p>

Weitere involvierte Personen entnehmen Sie bitte dem Curriculum.

V) Basisinformationen tiergestützte Fördermaßnahmen

1. Therapiebegleithunde

Mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiebegleithunden gesetzlich verankert. Die geltenden Richtlinien wurden vom BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) festgelegt.

1.1 Definition

Die Definition gem. § 39a BBG lautet: „Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll. Der Hund hilft durch seine Anwesenheit und ist Teil des therapeutischen Konzepts.“

Tiergestützte Therapie umfasst unter Beiziehung der entsprechenden Fachleute geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Personen aller Altersgruppen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen.

Tiergestützte Therapie findet im Einzel- und Gruppensetting statt.

1.2 Einsatzziele

Allgemeine Ziele:

Hilfe bei der Wiederherstellung und Erhaltung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen
Unterstützung bei Förderungen der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen

Mithilfe bei der Förderung des Einbezogenenseins in Lebenssituationen

Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens

Spezielle Ziele:

Diese orientieren sich ausgehend von der Indikationsstellung an Bedürfnissen, Ressourcen und Förderbedarf sowie am Störungsbild des jeweiligen Klienten.

1.3 Spezielle Einsatzbereiche

Pflegeheime und Pensionistenwohnhäuser

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Krankenhäuser

1.4 Aufgaben

Unterstützung von Menschen in ihren Bedürfnissen nach Linderung von Beschwerden, Autonomie und personaler sowie sozialer Integration unter fachkompetenter Einbindung.

Fachkompetente Einbindung erfolgt (je nach Einsatzfeld) u.a. durch Ergo- und/oder Physiotherapeuten, Psychologen, Pädagogen bzw. Mediziner.

Planung von Maßnahmen anhand unterschiedlichster Konzepte und Ansätze für unterschiedliche Zielgruppen, zielorientierte Durchführung sowie anschließende Dokumentation.

2. Tiergestützte Pädagogik

Präsenz- und Schulbesuchshunde werden unter ähnlichen Rahmenbedingungen wie Therapie-hunde eingesetzt. Seit November 2017 gelten die, in den Richtlinien des BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) für Therapiehunde festgelegten Anforderungen auch für Präsenz- und Schulbesuchshunde.

Richtlinien Therapiehunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG, in Kraft getreten am 1. Jänner 2015

2.1 Definition Präsenzhunde

Diese werden regelmäßig für eine bestimmte Zeit in den Unterricht einbezogen, um das soziale Gefüge in der Klasse, die Schüler-Lehrer-Beziehung und die individuellen sozialen Kompetenzen der Schüler zu stärken.

2.2 Definition Schulbesuchshunde

Diese werden nur einmal oder in unregelmäßigen Abständen in das Unterrichtsgeschehen einbezogen. Ihr Einsatz soll den Schülern ein altersgerechtes Wissen über Hunde, insbesondere über deren adäquate Haltung und Pflege, den damit verbundenen Aufwand sowie über das Wesen des Tieres vermitteln.

2.3 Spezielle Voraussetzungen für den Einsatz

Die erwünschten, positiven Auswirkungen durch den Präsenzhund müssen für alle SchülerInnen der Klasse als Teil des Unterrichts erlebbar sein. Durch den Einsatz des Hundes darf der Bildungsauftrag nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Spezielle Einsatzbereiche

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

3. Haftungen

Gesetzliche Haftung

Schulen, Kindergärten, Horte

Wird wider Erwarten ein Schüler / eine Schülerin durch einen Präsenz- oder Schulbesuchshund im Unterricht verletzt, gilt das als Schülerunfall. Die Schulleitung hat den Unfall im Rahmen des bei Schülerunfällen üblichen Vorgehens innerhalb von fünf Tagen der Allgemeinen Unfall-versicherungsanstalt (AUVA) zu melden (§ 363 Abs. 4 ASVG).

Kommt eine Lehrkraft zu Schaden, liegt ein von der Schulleitung der Dienstbehörde zu meldender Arbeitsunfall vor.

Wird (z.B. weil der Einsatz des Präsenz- oder Schulbesuchshundes im Freien erfolgt) eine dritte Person durch den Hund verletzt, kann der Geschädigte Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich geltend machen, weil amtshaftungsrechtlich der Hundehalter als Lehrperson gilt. Der Geschädigte wäre an die Finanzprokuratur in Wien zu verweisen.

Vertragliche Haftung

Zusätzlich zur gesetzlichen Haftung besteht eine Haftung im Rahmen der vom Hundehalter einzugehenden und nachzuweisenden erweiterten Versicherung, die sich auf den Einsatz des Hundes als Therapiebegleithund beziehen muss. Sie erfasst von der gesetzlichen Haftung allenfalls nicht abgedeckte Bereiche.

Die Ausbildungsordnung wurde von der AMTÖ e.V. in Kooperation mit dem Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie und Erziehungsberatung TVT e.U. am 01.11.2013 beschlossen und am 24.04.2016 vom ÖBdH e.V. übernommen, tritt mit diesem Tag in Kraft und ist für alle, die Ausbildungen und Prüfungen nach den Richtlinien der AO und PO des ÖBdH durchführen wollen, bindend.

Letzte Änderung: 01.01.2024, damit verlieren alle Vorversionen ihre Gültigkeit. Ausbilder und Hundeführer werden über Änderungen informiert.

Gender Mainstreaming

Die AO sieht für Personen beiderlei Geschlechts gleiche Strukturen, Start- und Rahmenbedingungen vor. Wir betonen, dass die Interessen von Frauen und Männern bei allen Ausbildungen gleichermaßen berücksichtigt werden und eine Gleichstellung gegeben ist.

Binnen-I

Im Hinblick auf eine gute Lesbarkeit wird auf die Verwendung des Binnen-I in jeglicher Art verzichtet. Wir betonen jedoch, dass in der AO immer die weibliche als auch die männliche Form gemeint ist und die Geschlechter einander gleichgestellt sind.

Copyright

© Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und Verhaltensberater ÖBdH e.V.,
1170 Wien, Alszeile 57-63/6/4.